

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen (Studienreglement) in den Bachelor- und Master-Studiengängen an der Vetsuisse-Fakultät

am 12. Dezember 2007 verabschiedet vom Vetsuisse-Rat
gestützt auf Art. 6 Abs. 3 lit. e der Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät der
Universitäten Bern und Zürich

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Studienreglement regelt die Bachelor- und die Master-Studiengänge der Vetsuisse-Fakultät.

Von diesem Studienreglement abweichende universitäts- und fakultätsübergreifende Studiengänge bzw. Studienprogramme (Joint- und Double-Degrees) sind möglich. Sie bedürfen eines separaten Studienreglements.

§ 2 Studienpläne

Die Fakultät erlässt Studienpläne, in der die Anforderungen für die Studiengänge, der Verlauf der Studiengänge sowie die Modalitäten der Prüfungen und weiteren Leistungsnachweise geregelt werden.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen und Entscheide

Über Fragen, die in diesem Studienreglement und in den Studienplänen nicht geregelt sind, beschliesst die Vetsuisse Fakultätsversammlung.

Das Vetsuisse-Dekanat entscheidet im Einzelfall.

§ 4 Gemeinsame Lehrkommission

Die Vetsuisse-Fakultät verfügt über eine gemeinsame Lehrkommission. Sie ist zuständig für die Koordination der Studiengänge zwischen den beiden Standorten und erarbeitet Vorschläge für die Weiterentwicklung der Studiengänge.

2. Abschnitt: Module und Kreditpunkte

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Herbstsemester.

§ 6 Module

Ein Modul kann aus einer einzelnen oder aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen.

Module erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester und liegen in der Regel innerhalb eines akademischen Jahres.

Die Zulassung zu einem Modul kann von der Erfüllung von Vorbedingungen abhängig gemacht werden.

§ 7 Modultypen

Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodul: Modul, das für alle Studierenden eines Studiengangs obligatorisch ist; die Pflichtmodule bilden das Kernstudium;
- Wahlpflichtmodul: Modul, das aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen ist;
- Wahlmodul: Die Fakultät kann im Rahmen eines Studiums generale Wahlmodule anbieten.

§ 8 Modulverantwortliche

Die Modulverantwortlichen werden auf Vorschlag der Lehrkommission durch das Standort-Dekanat gewählt. Sie planen und koordinieren das jeweilige Modul.

Jede Dozentin und jeder Dozent ist für den Inhalt ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltung verantwortlich.

§ 9 Belegung von Modulen

Studierende belegen im Rahmen der Vorschriften des Studienplans die vorgesehenen Module für jedes Semester.

§ 10 Kreditpunktesystem

Alle Studienleistungen werden nach dem Europäischen Kreditpunktesystem (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) berechnet.

Im Rahmen eines Vollzeit-Studiums sollen pro Semester durchschnittlich 30 Kreditpunkte erworben werden können.

Ein Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

Der Studienplan legt für jedes Modul die Anzahl Kreditpunkte fest.

§ 11 Vergabe von Kreditpunkten und Noten

Für jedes Modul werden aufgrund eines als genügend bewerteten Leistungsnachweises eine festgelegte Anzahl von Kreditpunkten und in der Regel eine Note vergeben.

§ 12 Regelcurriculum

Der Studienplan legt für die Bachelor-Studiengänge und die Master-Studiengänge unter Angabe einer Richtstudienzeit Regelcurricula fest.

§ 13 Beschränkte Anrechnungsdauer von Kreditpunkten

Erworbene Kreditpunkte werden während sechs bzw. vier Jahren ab dem Semester (Zeitpunkt) des Erwerbs an den Bachelor- bzw. Master-Abschluss angerechnet.

§ 14 Anrechnung andernorts erworbener Kreditpunkte

An anderen veterinärmedizinischen Ausbildungsstätten des In- und Auslands erworbene Kreditpunkte können auf Antrag des/der Studierenden durch das Standortdekanat nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen anerkannt und angerechnet werden.

§§ 13 und 32 gelten auch in diesen Fällen.

§ 15 Fakultätsfremde Module für Studierende in Studiengängen der Vetsuisse-Fakultät

Fakultätsfremde Module können als Wahlpflichtmodule oder als Wahlmodule angerechnet werden.

Über die Anrechnung entscheidet das Standort-Dekanat.

2. Teil: Studiengänge

1. Abschnitt: Bachelor

§ 16 Bachelor-Studiengänge

Die Fakultät bietet einen Bachelor-Studiengang in Veterinärmedizin an.

§ 17 Inhalt der Bachelor-Studiengänge

Das erste Studienjahr (Assesement) vermittelt naturwissenschaftliche und veterinärmedizinische Grundlagen.

Das zweite und das dritte Studienjahr vermitteln das tierärztliche Basiswissen. Sie bieten horizontal und vertikal integrierten, organzentrierten Unterricht, der die Verknüpfung des Wissens aus verschiedenen Fachgebieten fördert. Parallel dazu vermitteln sie nicht-organzentrierte Inhalte.

§ 18 Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen

Für die Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen sind die Reglemente über die Zulassung zum Studium der jeweiligen Standortuniversität massgebend.

§ 51 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

§ 19 Strukturierung des Bachelor-Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang setzt sich aus den Pflichtmodulen des Kernstudiums zusammen. Er umfasst 180 Kreditpunkte.

Das erste Studienjahr dient der Abklärung der Studieneignung (Assessmentstufe) und umfasst 60 Kreditpunkte.

§ 20 Verleihung des Bachelortitels

Der Bachelortitel wird von der Vetsuisse-Fakultätsversammlung verliehen, wenn nach Massgabe des Studienplans 180 Kreditpunkte erworben worden sind, davon mindestens 60 an der Vetsuisse-Fakultät. Der Abschlusstitel lautet: Bachelor of Veterinary Medicine (B Vet Med).

Der Titel wird mit dem Zusatz „Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich“ gekennzeichnet.

2. Abschnitt: Master

§ 21 Masterstudiengänge

Die Fakultät bietet einen Masterstudiengang in Veterinärmedizin an.

Die Fakultät kann weitere Masterstudiengänge zur wissenschaftlichen Vertiefung oder interdisziplinären Verbreiterung anbieten.

§ 22 Inhalt des Masterstudiengangs in Veterinärmedizin

Das erste und das zweite Studienjahr des Masterstudiengangs in Veterinärmedizin bauen auf den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten auf und führen zum tierärztlichen Handeln hin.

Im Rahmen des Schwerpunktstudiums müssen die Studierenden aus mehreren Schwerpunkten einen auswählen. Daneben werden freie Wahlfächer (Studium generale) belegt.

Im zweiten Studienjahr rotieren die Studierenden nach Vorgabe der Standorte zwischen den einzelnen Kliniken und Instituten der Fakultäten und absolvieren externe Praktika.

§ 23 Zulassung zu den Master-Studiengängen

Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Vetsuisse-Fakultät in der Veterinärmedizin oder eine äquivalente universitäre Vorbildung voraus.

§ 24 Strukturierung des Master-Studiengangs

Der Masterstudiengang Veterinärmedizin setzt sich aus den Pflichtmodulen des Kernstudiums, den Modulen des gewählten Schwerpunktes und den freien Wahlfächern im Rahmen des Studium generale zusammen.

§ 25 Verleihung des Mastertitels

Der Master of Veterinary Medicine wird von der Vetsuisse-Fakultätsversammlung verliehen, wenn nach Massgabe des Studienplans 120 Kreditpunkte erworben worden sind, davon mindestens 60 an der Vetsuisse-Fakultät. Eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS ist obligatorisch. Der Abschlusstitel lautet: Master of Veterinary Medicine (M Vet Med).

Alle Titel werden mit dem Zusatz „Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich“ gekennzeichnet.

§ 26 Zulassung zur Eidgenössischen Abschlussprüfung

Die Zulassung zur Eidgenössischen Abschlussprüfung gemäss Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 in der Studienrichtung Veterinärmedizin erfordert ein abgeschlossenes Masterstudium.

3. Teil: Veterinärmedizinische Nebenfächer

§ 27 Nebenfächer

Die Vetsuisse-Fakultät kann für Studierende anderer Fakultäten und Studienrichtungen Nebenfächer anbieten.

§ 28 Zulassung

Der Besuch von Nebenfächern der Vetsuisse-Fakultät kann vom Nachweis von naturwissenschaftlichen und veterinärmedizinischen Grundkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 29 Studienpläne

Zu den angebotenen Nebenfächern erlässt die Fakultät separate Studienpläne.

4. Teil: Besuch von Modulen durch Studierende anderer Fakultäten und anderer Studienrichtungen

§ 30 Nachweis von Grundkenntnissen

Der Besuch von Modulen durch Studierende anderer Fakultäten und Studienrichtungen kann vom Nachweis von naturwissenschaftlichen und veterinärmedizinischen Grundkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 31 Sperrung von Modulen

Module und einzelne Lehrveranstaltungen der Vetsuisse-Fakultät können für Studierende anderer Fakultäten und Studienrichtungen aus Kapazitätsgründen gesperrt werden. Dies gilt sowohl für die Bachelor- wie für die Masterstufe.

5. Teil: Prüfungen und andere Leistungsnachweise

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Leistungsnachweise

Kreditpunkte werden aufgrund eines als genügend bewerteten Leistungsnachweises vergeben. Kreditpunkte zu einem Modul werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.

Leistungsnachweise sind insbesondere

- a. Modulprüfungen, die in Form von schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungen über den gesamten Lerninhalt eines Moduls abgehalten werden.
- b. andere Leistungsnachweise, wie
 - Überprüfung der klinischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in klinischen Kursen
 - Seminararbeiten; Essayarbeiten; Referate
 - weitere Leistungen, z.B. im Rahmen der aktiven Teilnahme an Tutoraten oder einer E-Learning-Veranstaltung.

§ 33 Information der Studierenden

Die Fakultät gibt den Studierenden in geeigneter Form bekannt:

- a. Die Lernziele, die zu erwerbende Anzahl Kreditpunkte in Kern- und Schwerpunktstudium sowie Art, Form und Umfang der Leistungsüberprüfungen für die Module.
- b. Die Termine der Leistungsüberprüfungen.
- c. Die Wiederholungsmöglichkeiten bei nicht bestandenen Modulen.

§ 34 An- und Abmeldung

Für jedes Modul ist eine Einschreibung erforderlich. Diese beinhaltet auch die Anmeldung für den Leistungsnachweis, soweit kein gesondertes Prüfungsmodul für modulübergreifende Leistungsnachweise ausgewiesen wird.

Die Termine für die An- bzw. Abmeldung werden rechtzeitig in geeigneter Form veröffentlicht. Die An- und Abmeldefristen und -termine sind verbindlich.

Die nachträgliche Annullierung einer erfolgten Anmeldung ist nur beim Vorliegen zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Gründe, insbesondere bei Erkrankung, möglich. Entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Zeugnisse, sind unverzüglich einzureichen.

§ 35 Sprache

Die Leistungsnachweise sind grundsätzlich in derjenigen Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul durchgeführt wird. Die Verwendung von Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch anstelle der vorgesehenen Sprache ist bei mündlichen Leistungsnachweisen mit Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten des betreffenden Moduls erlaubt.

§ 36 Benotung

Die Benotung der Leistungen erfolgt auf einer Skala von 6 bis 1. Halbe Noten sind zulässig.

Die Noten haben folgende Bedeutung:

6	vorzüglich	3.5 und 3	ungenügend
5.5	sehr gut	2.5 und 2	schlecht
5	gut	1.5 und 1	sehr schlecht
4.5	befriedigend		
4	genügend		

§ 37 Kreditpunkte für gleiche oder ähnliche Module

Wurde ein Modul erfolgreich absolviert, können für ein gleiches oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren Kreditpunkte angerechnet werden.

In Zweifelsfällen entscheidet das Standortdekanat.

§ 38 Wiederholung

Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

Eine Leistungskontrolle des ersten Studienjahres des Bachelors (Assessment) kann einmal, die Leistungskontrollen ab dem zweiten Studienjahr des Bachelors und sämtliche Leistungsnachweise aus dem Master können zweimal wiederholt werden.

Für die Wiederholung gilt:

- a. im ersten Studienjahr des Bachelors (Assessment): Wer 45 Kreditpunkte erreicht hat, muss lediglich die nicht bestandenen Einzelprüfungen wiederholen. Wer weniger als 45 Kreditpunkte erreicht hat, muss alle Einzelprüfungen wiederholen.

b. ab dem zweiten Studienjahr des Bachelors und sämtliche Leistungsnachweise des Masters: Es müssen nur die nicht bestandenen Einzelprüfungen wiederholt werden.

Wer einen Leistungsnachweis nicht bestanden hat, erhält mit dem Prüfungsbescheid die Einladung zur Repetition für den nächstmöglichen Prüfungstermin.

§ 39 Überzählige Kreditpunkte

Überzählige Kreditpunkte werden für den Bachelor- und Masterabschluss nicht berücksichtigt, werden aber in den Leistungsausweisen dokumentiert. Details werden im Studienplan geregelt.

2. Abschnitt: Modulprüfungen

§ 40 Organisation

Die Organisation der Modulprüfungen obliegt dem Vetsuisse-Dekanat.

§ 41 Beisitz

Bei mündlichen und klinischen Prüfungen ist eine Koexaminatorin oder ein Koexaminator anwesend, die oder der mindestens einen akademischen Abschluss auf Stufe Diplom oder Master besitzt und für die schriftliche Protokollführung verantwortlich ist.

§ 42 Dauer

Schriftliche Modulprüfungen dauern zwischen ein bis vier Stunden, mündliche mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

§ 43 Prüfungstermine

Die Standort-Dekanate legen in Absprache die Termine für die Modulprüfungen fest.

Sie teilt die Termine den Studierenden in geeigneter Form mit.

3. Abschnitt: Andere Leistungsnachweise

§ 44 Zuständigkeit

Die Modulverantwortlichen sind zuständig für die Leistungsnachweise bei Modulen, für die keine Modulprüfungen durchgeführt werden.

§ 45 Nachbesserung

Die Modulverantwortlichen legen fest, ob und unter welchen Bedingungen nicht erfüllte Leistungsnachweise (schriftliche, zeitraumbezogene Leistungsnachweise wie z.B. Fallberichte, Vorträge) innerhalb einer festgelegten Frist einmalig überarbeitet werden können.

Bei ungenügenden Leistungsnachweisen gilt § 38.

4. Abschnitt: Unlauteres Verhalten bei der Erbringung von Leistungsnachweisen

§ 46 Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

Werden anlässlich der Erbringung eines Leistungsnachweises unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet oder werden sonstige Unredlichkeiten begangen, so wird der betroffene Leistungsnachweis als nicht bestanden erklärt.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleibt vorbehalten.

§ 47 Entzug bereits verliehener Titel

Wird ein derartiges Verhalten nachträglich aufgedeckt, so kann die Fakultät einen bereits verliehenen Titel entziehen.

5. Abschnitt: Prüfungsergebnisse

§ 48 Validierung

Das Standort-Dekanat verwaltet die Prüfungsergebnisse. Es ist zuständig für die Qualitätssicherung der Prüfungen.

Die Erteilung des Bachelor- bzw. des Mastertitels sowie endgültige Abweisungen erfolgen durch Beschluss der Vetsuisse-Fakultätsversammlung.

§ 49 Mitteilung der Studienresultate und Rekurs

Die Studierenden erhalten einmal pro Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen Kreditpunkte und die erzielten Noten (Kreditpunktejournal, Transcript of Records).

Die Mitteilung unterliegt bezüglich der neuen Leistungsausweise der Einsprache an das Standort-Dekanat. Die Einsprache ist innert 30 Tagen einzureichen.

Der Einspracheentscheid des Fakultätsvorstands unterliegt dem Rekurs der verfügenden Hochschule.

§ 50 Akteneinsicht und Modalitäten der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen verweigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften verboten und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

§ 51 Endgültige Abweisung

Wer Wiederholungsprüfungen gemäss § 38 Abs. 2 wiederum nicht besteht, wird endgültig vom Studium der Veterinärmedizin abgewiesen.

Wer an der Vetsuisse-Fakultät oder an einer anderen veterinärmedizinischen Ausbildungsstätte im In- oder Ausland endgültig abgewiesen worden ist, wird nicht mehr zum Veterinärmedizinstudium zugelassen.

6. Teil: Diplome**1. Abschnitt: Verfahren****§ 52 Verleihung**

Der Bachelor- bzw. Mastertitel wird auf Antrag des Vetsuisse-Dekanats durch die Vetsuisse-Fakultätsversammlung verliehen, wenn alle Bedingungen gemäss Studienreglement und –plan erfüllt sind.

§ 53 Benotung

Der Abschluss wird mit einer Note (Bachelor- oder Masternote) bewertet.

Diese ist das nach Kreditpunkten gewichtete Mittel der in den benoteten Modulen des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs erworbenen Noten.

2. Abschnitt: Diplomurkunden**§ 54 Sprache und Unterschriften**

Die Diplomurkunden werden in deutscher und in englischer Sprache abgefasst.

Sie tragen die Unterschriften des Vetsuisse-Dekans bzw. der Vetsuisse-Dekanin und der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Vetsuisse-Rats.

§ 55 Inhalt

Die Diplommurkunden geben Auskunft über den erworbenen akademischen Titel und enthalten die Bachelornote bzw. die Masternote.

§ 56 Diplomzusatz

Zu jedem Diplom wird ein Diplomzusatz mit Angaben über den Studiengang (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 57 Academic Record

Jeder Absolventin und jedem Absolventen wird ein Zeugnis (Academic Record) ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Liste sämtlicher im betreffenden Studiengang absolvierten Module sowie Bewertung und Titel der benoteten schriftlichen Arbeiten. Bei Leistungsnachweisen, die nicht an der Universität Zürich erworben worden sind, wird zusätzlich angegeben, an welcher Universität die Leistungsüberprüfung stattgefunden hat.

7. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58 Übergangsbestimmung

Das Studienreglement gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2007 oder später aufnehmen.

Studierende, die ab dem Wintersemester 2003/2004, jedoch vor dem Herbstsemester 2007 ihr Studium der Veterinärmedizin begonnen haben und nicht endgültig vom Studium der Veterinärmedizin abgewiesen sind, treten in den Bachelor-Studiengang oder in den Master-Studiengang über, falls sie ein oder mehrere Studienjahre wiederholen oder das Studium für ein oder mehrere Jahre unterbrechen.

Bisherige Studienleistungen werden unter Vorbehalt von § 12 angerechnet.

Die Eidgenössischen Prüfungen nach bisherigem Recht finden noch während drei Jahren nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 statt. Die Prüfungen des ersten, zweiten, dritten und vierten Studienjahres, die während dieser Übergangszeit von der Fakultät durchgeführt werden, gelten als eidgenössische Prüfungen.

vetsuisse-fakultät

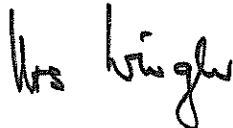
§ 59 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement, ausgenommen §§ 38, 43, 49, 51, tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Die §§ 38, 43, 49, 51 treten am 1. September 2010 in Kraft.

Bern, den 12. Dezember 2007

Der Präsident des Vetsuisse-Rates:



Prof. Dr. U. Würgler
Rektor der Universität Bern

Der Vizepräsident:



Prof. Dr. H. Weder
Rektor der Universität Zürich